

▪

+Studienordnung für den Studiengang

„Hebräisch“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss
Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt für Gymnasien und
Gesamtschulen

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 das Hebraicum

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Hebräisch“ für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Hebräisch ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern sowie das Hebraicum. Daneben gelten die für das Lehramt der Evangelischen Religion an Gymnasien üblichen Sprachvoraussetzungen im Griechischen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS) und 50 Leistungspunkte (LP).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Hebräisch werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

- | | |
|-------------|---|
| Vorlesungen | führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll. |
| Seminare | führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Hebräisch ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. |
| Übungen | sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen. |

(2)Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

a.Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

b.Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a.eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
- b.ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
- c.das Bestehen einer 20 minütigen mündliche Prüfung oder
- d. das Bestehen einer 90minütigen Klausur

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen (s. Anhang) regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme und der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1)Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Es beinhaltet zwei Basismodule: Basismodul 1: Sprache (8 SWS) und Basismodul 2: Literatur und Religionsgeschichte. Hinzu kommen zwei Fachwissenschaftliche Module und ein Fachdidaktisches Modul.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

(2)Die Studierenden müssen gemäß den Modulbeschreibungen die beiden Basismodule, das Fachwissenschaftliche Aufbaumodul I (Sprache), sowie eines der Wahlpflichtmodule des Fachwissenschaftlichen Moduls II (Literatur) studieren. Das Fachdidaktische Modul muss studiert werden.

(3)Der Besuch der Aufbaumodule setzt in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.

(4)Prüfungen:

- Im Fach Hebräisch sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls I, des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumodul II; und des Fachdidaktischen Moduls. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen.

(5)Prüfungsvoraussetzungen:

- für die erste Modulabschlussprüfung nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem fachwissenschaftlichen Aufbaumodul.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden.

§ 11 Studienberatung

(1)Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2)Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Hebräisch ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie ggf. durch die Studienfachberatung. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

(1)Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2)Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.

(3)An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4)Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

(1)Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom

Münster, den

Die Rektorin

Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den

Die Rektorin

Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Basismodul Sprache

Inhalt: Schwerpunkt in der hebräischen Sprache und ihrem Kulturraum

Kompetenzen: Das Modul vertieft die Sprachkompetenz in Hebräisch und vermittelt ein vertieftes Verständnis für den Sprach- und Kulturraum der semitischen Sprachen.

Verwendbarkeit des Moduls: Disziplinentorientiertes Basismodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Hebraicum

Turnus: zweisemestrig

Veranstaltung
Teilnahme-modalitäten
SWS
LP
FS

Studienleistung

davon prüfungs-relevant

Voraus-setzungen

VL: Einführung in die Altorientalistik

Anwesenheit

2

2

1-4

ggf. Studienleistung

0

keine

Übung: Hebräisch II (Syntax)

aktive Teilnahme

2

2

1-4

ggf. Studienleistung

0

keine

Übung: Aramäisch

aktive Teilnahme

2

2

1-4

ggf. Studienleistung

0

keine

Übung: Hebräisch Lektüre/
Epigraphik

aktive Teilnahme

2

2

1-4

ggf. Studienleistung

0

keine

Gesamt

8

8

1-4

1

0

Bezeichnung: Basismodul 2: Literatur und Religionsgeschichte

Inhalt: Schwerpunktbildung im Alten Testament anhand exemplarischer Texte und Themen.

Kompetenzen: Das Modul vermittelt hermeneutische Kompetenzen im historischen, literaturgeschichtlichen und theologischen Umgang mit den Texten des Alten Testaments. Gleichzeitig wird die Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an den Texten vertiefend gefördert.

Verwendbarkeit des Moduls: disziplinentorientiertes Basismodul

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Hebraicum

Turnus: zweisemestrig

Veranstaltung
Teilnahme-modalitäten
SWS
LP
FS
Studien-
leistung

davon prüfungs-relevant

Voraus-setzungen

VL: Einführung in das Alte Testament

Anwesenheit

2

2

1-4

0

0

VL: Geschichte Israels

Anwesenheit

2

2

1-4

0

0

-

Proseminar: Einführung in die wiss. Exegese des Alten Testaments

aktive Teilnahme

2

3

1-4

0

0

-

Proseminararbeit im Alten Testament

3

1-4

1

0

Erfolgreicher Besuch des Proseminars Einführung in die wiss. Exegese des Alten Testaments

Gesamt

6

10

1-4

1

0

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I: Sprache

Inhalt: Die Übungen „Semitische Grammatik I-II“ können durch Sprachkurse in Akkadisch, Arabisch, Aramäisch, Ivrit, Syrisch, Ugaritisch und vertiefte Kurse in Rabbinischem Hebräisch oder Judaistik abgedeckt werden. Eine Lehrveranstaltung sollte mit einer Vertiefung der hebraistischen Kenntnisse verbunden sein.¹

Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenzen im semitischen Sprachraum.

Verwendbarkeit des Moduls: fachwissenschaftliches Aufbaumodul I Sprache

Status: Pflichtmodul

1

Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Turnus: mehrsemestrig

	Veranstaltung
	Teilnahme-modalitäten
	SWS
	LP
	FS
	Studien- leistung
davon prüfungs-relevant	
	Voraus-setzungen
Übung: Semitische Grammatik I	aktive Teilnahme
	2
	2
	4-7
Leistungsnachweis	
	0
Übung: Semitische Grammatik II	aktive Teilnahme
	2
	2
	4-7
Leistungsnachweis	
	0
	-
Übung: Semitische Grammatik III	aktive Teilnahme
	2
	2
	4-7
Leistungsnachweis	
	0
	-

Modulabschlussprüfung 45 Minuten mdl. Prüfung (gemäß LPO 2003)

2

1

1

Erfolgreicher Besuch der Lehr-veranstaltungen

Gesamt

6

8

4-7

4

1

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht I

Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften.

Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.

Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II

Status: Wahlpflicht

Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Turnus: zweisemestrig

Veranstaltung

Teilnahme-modalitäten

SWS

LP

FS

Studien-leistung

davon prüfungs-relevant

Voraussetzungen

Vorlesung: Religionsgeschichte des Alten Orients

Anwesenheit

2

2

4-7

0

0

Vorlesung: Exegeticum I

Anwesenheit aktive Teilnahme

2

2

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum II

2

3

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum III

2

3

4-7

0

0

Wissenschaftliche Hauptseminararbeit in einem der Hauptseminare

4

1

0

Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)

2

1

1

Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls

Gesamt

8

16

4-7

2

1

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht II

Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften (mit hebräisch).

Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.

Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Turnus: zweisemestrig.

Veranstaltung
Teilnahme-modalitäten

SWS

LP

FS

Studien-leistung

davon prüfungs-relevant

Voraussetzungen

Vorlesung: Geschichte des Judentums

Anwesenheit

2

2

4-7

0

0

Vorlesung: Exegeticum I

Anwesenheit

2

2

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum II

aktive Teilnahme

2

3

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum III

aktive Teilnahme

2

3

4-7

0

0

Hausarbeit in einem der
Hauptseminare

4

1

0

Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)

2

1

1

Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls

Gesamt

8

16

4-7

2

1

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht III

Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften (mit hebräisch).

Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.

Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Turnus: zweisemestrig.

Veranstaltung

Teilnahme-modalitäten

SWS

LP

FS

Studien-leistung

davon prüfungs-relevant

Voraus-setzungen

Vorlesung: „Theologie des Alten Testaments

Anwesenheit

2

2

4-7

0

0

Vorlesung: Exegeticum I

Anwesenheit

2

2

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum II

aktive Teilnahme

2

3

4-7

0

0

Hauptseminar: Exegeticum III

aktive Teilnahme

2

3

4-7

0

0

Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Hauptseminare

4

1

0

Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)

2

1

1

Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls

Gesamt

8

16

4-7

2

1

Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul

Inhalt: Theorie und Praxis des Hebräischunterrichts.

Kompetenzen: Vermittlung von Kenntnissen der fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Hebräischunterrichts.

Verwendbarkeit des Moduls: Studium der Fachdidaktik

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Turnus: zweisemestrig

Veranstaltung

Teilnahme-modalitäten

SWS

LP

FS

Studien-leistung

davon prüfungs-relevant

Voraussetzungen

Hauptseminar: Didaktik der klassischen Sprachen²

aktive Teilnahme

4

4

4-7.

1

0

²

Die im Rahmen des Lehramtsstudiums absolvierten didaktischen Lehrveranstaltungen im Bereich der Philologie bzw. der Evangelischen Religionslehre einschließlich der Unterrichtsprüfungen können anerkannt werden. Bei der Durchführung einer Unterrichtseinheit im Hebräischen ist der Hebräisch-Dozent/die Hebräisch-Dozentin der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin des Faches Altes Testament hinzuzuziehen.

Übung: Didaktik des Hebräisch-Unterrichts

aktive Teilnahme

2

2

4-7.

0

0

Modulabschlussprüfung Mündliche Prüfung 45 Minuten (gemäß LPO 2003)

2

4-7

1

1

Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls

Gesamt

6

8

4-7

2

1